

# **Kommission für wissenschaftliche Integrität**

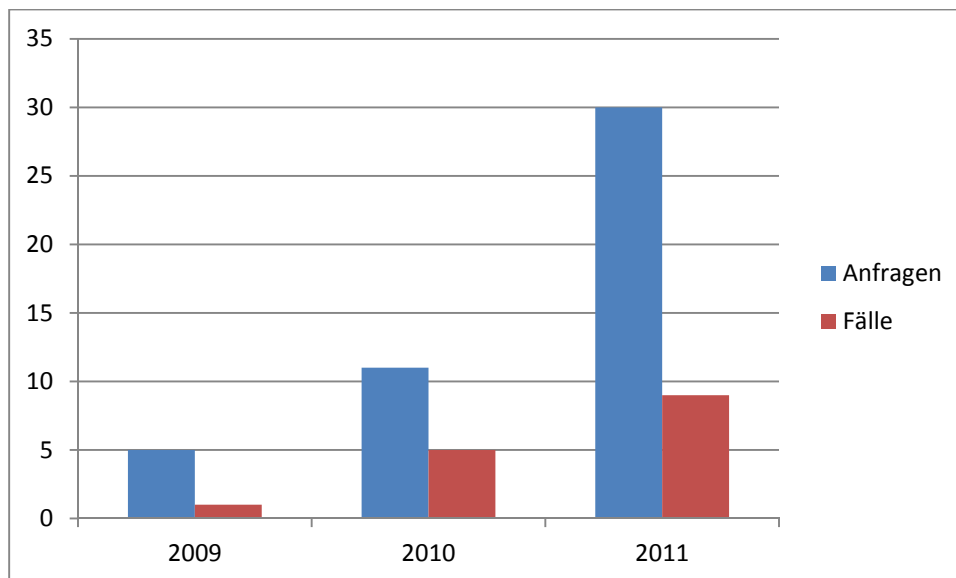
## **Jahresbericht 2011**

### Die Kommission:

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität ist ein unabhängiges Organ des Vereins Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität. Sie befasst sich mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die österreichische Wissenschaftler oder österreichische Forschungsinstitutionen betreffen. Sie besteht aus sechs Wissenschaftlern mit Expertise für die verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen. Fünf der Mitglieder sind aus dem Ausland; ein Mitglied ist Österreicher und berät die Kommission in Fragen des österreichischen Rechts.

Die Kommission arbeitet auf der Basis der Geschäftsordnung und den als Anhang formulierten Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis ([www.oeawi.at](http://www.oeawi.at)). Vertraulichkeit ist zum Schutz der Hinweisgeber und der beschuldigten Personen ein wichtiges Prinzip der Kommissionsarbeit.

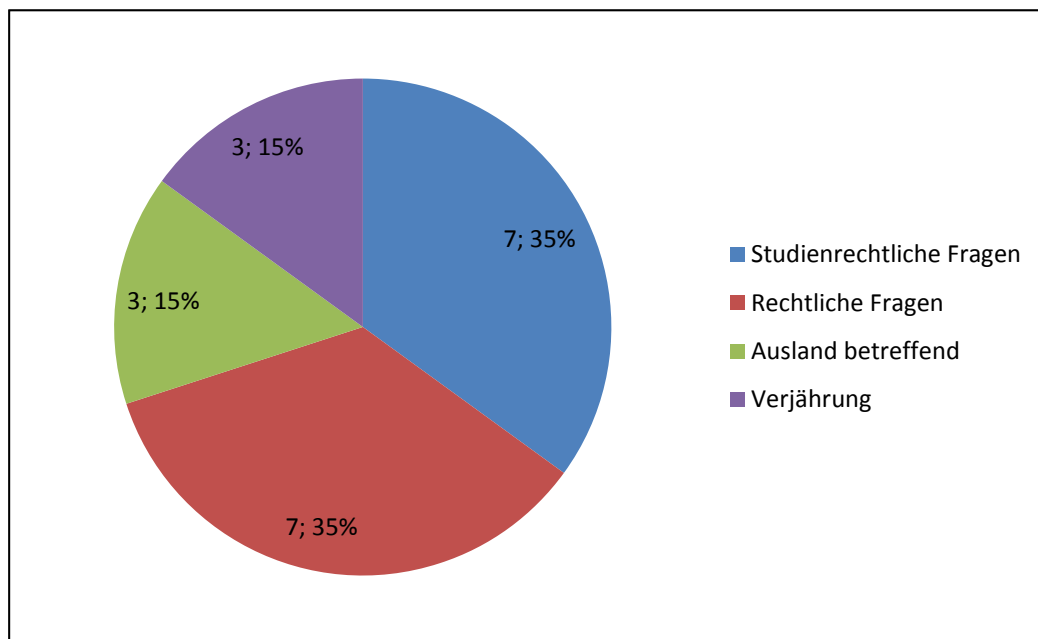
Im Jahr 2011 wurden 30 Verdachtsfälle an die Kommission herangetragen. Dies war eine deutliche Steigerung zum Vorjahr (siehe Abbildung 1). Ein Grund dafür ist, dass die Kommission – nach Beginn ihrer Arbeit im Juni 2009 – im österreichischen Wissenschaftssystem mittlerweile gut etabliert und bekannt ist. Ein weiterer Grund ist sicher das geweckte öffentliche Interesse nach Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens prominenter Politiker. Dies hat zu einer vermehrten Suche nach möglichen Plagiaten insbesondere in Doktorarbeiten geführt.



**Abbildung 1:** Anstieg der Anfragen seit Beginn der Kommissionsarbeit

### Anfragen und Fälle 2009 bis 2011:

Die Kommission hat seit Beginn ihrer Arbeit insgesamt 46 Anfragen bearbeitet, nur 15 davon wurden zu einem Fall und führten somit zur Eröffnung eines Verfahrens. Sehr oft ist die Kommission nicht zuständig: Bei einem Großteil dieser Anfragen handelte es sich um studien- oder andere rechtliche Fragen (Abbildung 2). Studierende haben die Möglichkeit, sich bei studienrechtlichen Problemen an die Studierendenanwaltschaft ([www.diesan.at](http://www.diesan.at)) zu wenden. Rechtliche Fragen sind gerichtlich zu verfolgen.



**Abbildung 2:** Kategorien an Anfragen, für die die Kommission nicht zuständig ist.

Teilweise standen Anfragen im Zusammenhang mit bereits laufenden Verfahren. Die Kommission hält an dieser Stelle fest, dass Hinweisgeber nur Anspruch auf die abschließende Stellungnahme der Kommission haben, wenn sie persönlich betroffen sind.

Drei Hinweisgeber haben sich entschlossen, ihre Anfragen wieder zurückzuziehen. Der Grund dafür war meist der Entschluss, ihr Anliegen persönlich zu regeln.

Von den 15 Fällen, die bisher von der Kommission behandelt wurden, kamen drei aus dem Bereich der Lebenswissenschaften, zwei aus der Medizin, zwei aus den Rechts-, vier aus den Sozial-, zwei aus den Geisteswissenschaften und zwei aus dem Bereich der Natur- und Technikwissenschaften. In sechs Fällen ging es um Plagiatsvorwürfe, in fünf um die Ausbeutung fremder Forschungsansätze (hier stand in einem Fall zusätzlich ein Plagiatsvorwurf im Raum), in zwei weiteren um Datenfälschungen und in zwei Fällen um einen Autorschaftskonflikt.

**Anfragen und Fälle 2011:**

Von den 30 Anfragen aus dem Jahr 2011 wurden neun zu Fällen und führten damit zur Eröffnung eines Verfahrens. Bei zwölf Anfragen musste sich die Kommission für nicht zuständig erklären, weil es sich entweder um studien- oder andere rechtliche Streitigkeiten handelte oder weil kein Bezug zu Österreich bestand. Da die Geschäftsstelle international gut vernetzt ist, konnte sie den Hinweisgebern Kontakt zu den entsprechenden Stellen im Ausland vermitteln.

Zwei Anfragen wurden von der Kommission abgelehnt, weil die Vorwürfe zu vage formuliert oder die vorgelegten Unterlagen unzureichend waren und die Kommission dem Verdacht nicht nachgehen konnte. Mehrere Anfragen standen in Zusammenhang mit bereits laufenden Untersuchungen bzw. Fällen. Zwei Hinweisgeber zogen ihre Anfragen zurück.

Die Kommission hat 2011 außer den neu eröffneten Fällen noch fünf Fälle aus dem Vorjahr abgeschlossen. Im Folgenden werden alle im Jahr 2011 abgeschlossenen Fälle kurz in anonymisierter Form beschrieben.

**Fall 2010/01:**

Der Fall war bei der Kommission längere Zeit ruhend, da die Universitätsleitung ihn auch intern untersucht hat. Die Kommission behielt sich vor, nach diesen Untersuchungen noch einmal selbst tätig zu werden. Der Verdacht, dass ein Mitarbeiter Daten gefälscht hatte, konnte von der Universität in ihren internen Untersuchungen bestätigt werden. Die Universitätsleitung bat danach die Kommission bzgl. mehrerer Publikationen, die in engem Zusammenhang mit den gefälschten Daten und den bereits zurückgezogenen Veröffentlichungen standen, um ihren Rat. Die Kommission empfahl, auch diese Publikationen bei den wissenschaftlichen Zeitschriften zurückzuziehen. Falls sich die Autoren weigern sollten, dies zu tun, könne die Universitätsleitung in einem „Letter to the Editor“ ihre Kritik zum Ausdruck bringen und sich so von den publizierten Beiträgen distanzieren.

**Fall 2010/02:**

Ein Mitarbeiter einer Universität wandte sich mit folgendem Verdacht an die Kommission: Ein anderer Mitarbeiter habe große Teile seiner Dissertation in seine Habilitationsschrift übernommen, ohne dies kenntlich zu machen. Die Untersuchungen zeigten, dass zumindest ein Drittel der Habilitationsschrift Textübereinstimmungen mit der Dissertation aufwies. Die Kommission stellte eine Verletzung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis insoweit fest, als der Autor auf die Übernahme des Textes schon bei der Einreichung als Habilitationsschrift hätte hinweisen sollen. Sie teilte dies der Universitätsleitung und dem Beschuldigten mit. Die Kommission merkt an, dass sie keine Möglichkeiten hat, auf Personalentscheidungen Einfluss zu nehmen.

Fall 2010/03:

Ein Mitarbeiter einer Universität äußerte folgenden Vorwurf gegenüber seinem Vorgesetzten: Er selbst war mit einer neuen Projektidee als Postdoktorand aus dem Ausland gekommen und wollte diese an der österreichischen Universität umsetzen. Der Mitarbeiter beklagt, dass er nach drei Jahren Mitarbeit nicht verlängert und das Projekt von der Arbeitsgruppe übernommen wurde. Da aus diesem Projekt keine Publikationen hervorgingen und dafür auch keinerlei Drittmittel eingeworben worden waren, konnte die Kommission aufgrund der fehlenden Möglichkeiten einer Autorschaft keinen Verstoß des Vorgesetzten gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis feststellen. Die Kommission stellte allerdings einen Mangel an akademischer Betreuung seitens des Vorgesetzten fest, weil dieser den Mitarbeiter jahrelang im Unklaren bzgl. seiner weiteren Karriere gelassen und ihn u.a. drei Jahre lang als „Freien Mitarbeiter“ hat arbeiten lassen.

Fall 2010/04:

Ein ausländischer Wissenschaftler kontaktierte die Kommission mit folgendem Hinweis: Er ist Mitautor einer Publikation, bei der kurz vor Einreichung an eine österreichische Fachzeitschrift die Autorenliste geändert wurde, ohne die Zustimmung aller Autoren einzuholen. Die Autorenliste war an prominenter Stelle um eine Person erweitert worden. Die Kommission holte Stellungnahmen der involvierten Personen ein und konnte den Vorwurf bestätigen. Allerdings hatte der Letztautor der Publikation diesen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis bereits eingestanden und ein diesbezügliches Erratum in der Fachzeitschrift veröffentlicht. Die Kommission empfahl dem Editor der Fachzeitschrift, jeweils ein Formular zur Verfügung zu stellen, in dem alle Autoren unterschreiben, dass sie die letzte Version des Manuskripts vor Einreichung gesehen haben und mit dieser einverstanden sind. So können ähnliche Fälle in Zukunft vermieden werden.

Fall 2010/05:

Die ursprüngliche Anfrage kam anonym, der Kommission wurden zwei Publikationen einer anderen Person mit dem Hinweis auf „Selbstplagiat“ zugesandt. Die Kommission nimmt normalerweise keine anonymen Hinweise entgegen, konnte hier aber eine Ausnahme machen, weil sich der Hinweis auf Publikationen bezog, die auch ohne Kenntnis des Hinweisgebers untersucht werden konnten. Die Anschuldigung bezog sich darauf, dass die beiden Publikationen dasselbe Patientenkollektiv und ähnliche Daten aufweisen, die frühere Arbeit allerdings nicht zitiert wurde. Die Kommission bat die Autorin der Publikationen um eine Stellungnahme. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die zweite Publikation neue Ergebnisse beinhaltet und kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, stellte allerdings fest, dass das Zitieren der früheren Arbeit zwingend gewesen wäre. Dies wurde der Autorin mitgeteilt.

Fall 2011/01:

Bei dieser Anfrage ging es um eine Dissertation, die vom Hinweisgeber als Plagiat bezeichnet wurde. Die Kommission überprüfte alle zur Verfügung stehenden Unterlagen und beauftragte zusätzlich einen unabhängigen Fachgutachter. Die Untersuchungen führten zu folgendem Ergebnis: Der Fachgutachter bestätigte, dass es sich um ein Plagiat handelt. In der Dissertation wurden fremde Texte in einem solchen Umfang ohne Angabe von Zitaten übernommen, dass die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis eindeutig verletzt wurden. Dies wurde dem Beschuldigten und der Universität, an der die Arbeit approbiert wurde, in einer abschließenden Stellungnahme mitgeteilt. Die Universität leitete kein Aberkennungsverfahren ein, da sie keine Täuschungsabsicht erkennen konnte.

Fall 2011/02:

Ein ausländischer Hinweisgeber wandte sich an die Kommission, weil ein österreichischer Mitarbeiter einer Universität in seiner Dissertation Teile der Doktorarbeit des Hinweisgebers übernommen hatte. Außerdem habe er diese Daten in zwei weiteren Publikationen verwendet und in keiner der Arbeiten auf den ursprünglichen Autor hingewiesen. Diesen Fall hatte der Hinweisgeber bereits Jahre zuvor an die Universität herangetragen, schon damals wurde von Seiten der Universität und des Beschuldigten wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigt bzw. zugegeben. Dem Beschuldigten wurde damals nahegelegt, innerhalb einer mehrmonatigen Frist die Dissertation umzuschreiben bzw. ein Erratum zu den Publikationen zu verfassen und an den Editor zu schicken. Nichts davon ist jedoch erfolgt. Nachdem die Kommission diesen Fall wieder aufgegriffen hatte, wurden die von der Universität schon früher geforderten Maßnahmen nun doch verwirklicht.

2011/03:

Eine Universität bat die Kommission um eine Stellungnahme zu einem Plagiatsverdacht bzgl. einer Dissertation, die vor 25 Jahren approbiert wurde. Die Kommission holte mehrere Fachgutachten ein und kam zu dem Schluss, dass es sich nicht um ein Plagiat und daher nicht um wissenschaftliches Fehlverhalten handelte. Allerdings entspricht die Zitierweise in weiten Teilen der Arbeit nicht den heute geltenden Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Ob der Standard im betroffenen Fach an der betroffenen Universität vor 25 Jahren ein anderer war als heute, konnte die Kommission nicht verifizieren. Die Universität hat sich der Auffassung der Kommission angeschlossen und den Titel nicht aberkannt.

Fall 2011/05:

Eine Universität trat mit einem Plagiatsverdacht an die Kommission heran: Für die beanstandete Dissertation lag bereits ein Gutachten vor, das mehrere Textübereinstimmungen aufzeigte, bei denen die ursprünglichen Literaturquellen nicht angegeben worden waren. Auch die Kommission kam zu der Auffassung, dass Texte in einem großen

Umfang ohne entsprechende Zitate übernommen wurden und dass es sich hier um wissenschaftliches Fehlverhalten handle. Die Universität hat ein Verfahren eingeleitet.

Fall 2011/06:

Mehrere Hinweisgeber haben sich mit folgendem Vorwurf an die Kommission gewandt: Ein Professor habe ihre Forschungsideen und von ihnen verfassten Projektanträge als eigene bezeichnet, ohne die ursprünglichen Verfasser/Urheber zu nennen. Auch auf den daraus entstandenen Publikationen wurde eine betreffende Promovendin nicht als Autorin aufgeführt. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Professor durch dieses Verhalten seine Pflicht zur Aufsicht und Anleitung gegenüber dem von ihm zu betreuenden und insofern auch abhängigen wissenschaftlichen Nachwuchs vernachlässigt hat. Außerdem stellt die Kommission fest, dass wissenschaftliches Fehlverhalten in Bezug auf die Autorenschaft vorliegt, indem die Promovendin nicht als Mitautorin aufgeführt wurde. Auch dies obliegt der Aufsichtspflicht des Betreuers.

Fall 2011/07:

Bei der ursprünglichen Anfrage ging es um einen Projektantrag, den die Antragstellerin in ihrer Funktion als Leiterin einer wissenschaftlichen Institution bei einem österreichischen Förderprogramm eingebracht hatte. Die Antragstellerin hat aus Gründen, die hier nicht näher zu nennen sind, ihre Anstellung an der Institution beendet. Ihr Nachfolger übernahm diese Projektidee und reichte den Antrag unter seinem Namen ein. Die ursprüngliche Antragstellerin bezichtigte ihn nun des Plagiats.

Die Kommission kam zu folgender Beurteilung: Das Förderprogramm war ausschließlich für juristische Personen als Förderungswerber ausgeschrieben, daher hatte die Institution und nicht die Person, die den Antrag verfasst hat, Anspruch auf die Fördergelder. Nach Ansicht der Kommission müssen allerdings die Vorarbeiten der ursprünglichen Verfasserin an allfälligen späteren wissenschaftlichen Publikationen entsprechend offengelegt werden. Darauf wurden der neue Leiter der Institution und die Geschäftsleitung hingewiesen.

**Mitglieder der Kommission für wissenschaftliche Integrität:**

Prof. Dr. Peter Weingart (Kommissionsvorsitzender)

Prof. Dr. Daniela Männel

Prof. Dr. Pieter C. Emmer

Prof. Dr. Paul Kleihues

Prof. Dr. Robert Rebhahn

Prof. Dr. Gerhard Wegner

**Geschäftsstelle:**

Dr. Nicole Föger

Haus der Forschung

Sensengasse 1

1090 Wien

T: +43/1/4024052

[www.oeawi.at](http://www.oeawi.at)